

**Beschluss**

**AZ: BSchK/023/2019**

In dem Schiedsverfahren

des Antragstellers und Beschwerdeführers

gegen

den Antrags- und Beschwerdegegner -

wegen

der Beschwerde gegen den Beschluss der Landesschiedskommission

hat die Bundesschiedskommission auf ihrer Sitzung am 3. August 2019 beschlossen:

Karl-Liebknecht-Haus  
Kleine Alexanderstraße 28  
10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641  
Telefax: 030 24009-645

Telefonsprechzeiten:

Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

[schiedskommission@die-linke.de](mailto:schiedskommission@die-linke.de)

[www.die-linke.de](http://www.die-linke.de)

**Die Beschwerde sowie der in der zweiten Instanz gestellte Antrag werden als unzulässig zurückgewiesen.**

**Gründe:**

I.

Die Eröffnung eines Schiedsverfahrens ist abzulehnen, wenn der Schiedsantrag unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist (§ 8 Abs. 2 Satz 1 der Schiedsordnung).

Durch Beschluss der Landesschiedskommission Bayern vom 9. März 2019 wurde dem Antrag des Genossen Wolfgang Ziller vom 4. November 2018 auf Erstattung von Reisekosten durch den Landesverband Bayern stattgegeben. Der Beschwerdeführer ist somit nicht beschwert.

II.

Wolfgang Ziller hatte als bayrisches Mitglied des Bundesausschusses auf Einladung des Landesvorstandes am Abend des 27. April 2018 an einer Landesvorstandssitzung und am 28. April 2018 an einem Landesparteitag teilgenommen. Als „ständig geladener Gast“ [unkt 4 der Geschäftsordnung des Landesvorstandes Bayern] und als „Mitglied mit beratender Stimme“ auf dem Landesparteitag [§16 (9) der Landessatzung] hat der Antragsteller Anspruch auf Erstattung der Reisekosten durch den Landesverband. Eine „Wahrnehmung von Einladungen zu Tagungen, Sitzungen bzw. Beratung . . .“ nach § 2 Bundesreisekostenordnung lag nicht vor, da die Teilnahme ohne Auftrag des Bundesausschusses erfolgte.

Da der Beschwerdeführer durch den Landesvorstand aufgrund seiner Funktion sowohl zur Sitzung des Landesvorstandes als auch zum Landesparteitag eingeladen war, erscheint eine generelle Regelung in §1 der Reisekostenordnung der Landesfinanzordnung des Landesverbandes Bayern erstrebenswert. Eine Rechtsgrundlage für eine allgemeine Regelung liegt nicht vor.